

Liste gefährlicher Tierarten nach § 43 a Abs. 1 Satz 2 HSOG

SÄUGETIERE

Menschenaffen (Pongidae)

Gattungen Pongo (Orang-Utans), Gorilla (Gorillas), Pan (Schimpansen)

Raubtiere (Carnivora)

Canis lupus ausgenommen Canis lupus f. familiaris (Wölfe, ausgenommen Haushunde), Acinonyx jubatus (Gepard), Panthera ssp. (Großkatzen), Lynx ssp. (Luchse), Leopardus pardalis (Ozelot), Neofelis nebulosa (Nebelparder), Puma concolor (Puma), Leptailurus serval (Serval - hochbeinige Wildkatze), Caracal caracal (Karakal, Wüstenluchs), Ursidae (Groß-Bären): alle

REPTILIEN

Krokodile (Crocodylia)

alle

Echsen (Lacertilia)

Gattung Heloderma (Krustenechsen)

Riesenschlangen (Boidae)

Gattung Eunectes (Anakondas), Liasis amethystinus (Amethystpython), Liasis olivaceus (Olivpython), Python reticulatus (Netzpython), Python sebae (Felsenpython)

Das Haltungsverbot gilt **nicht** für Zwergformen von Python reticulatus jameanus aus nachweislich verlässlichen Nachzuchten.

Trugnattern (Boiginae)

Gattungen Dispholidus (Boomsnang), Thelotornis (Vogelnattern)

Giftnattern (Elapidae)

Gattungen Acanthophis (Todesottern), Aspidelaps (Schildkobras), Austrelaps (Australische Kupferköpfe), Boulengerina (Wasserkobras), Bungarus (Kraits), Calliophis (Schmuckottern, Orientalische Korallenschlangen), Dendroaspis (Mambas), Hemachatus (Ringhalskobras), Hoplocephalus (Bloßkopfottern, Breitkopfottern u.a.), Leptomicrurus (Korallenschlangen), Maticora (Bauchdrüsenottern), Micrurus (Echte Korallenschlangen), Naja (Echte Kobras), Notechis (Tigerottern), Ophiophagus (Königskobras), Oxyuranus (Taipans), Pseudechis (Schwarzottern), Pseudonaja (Australische Scheinkobras), Tropidechis, Walterinnesia (Wüstenkobras)

Grubenottern (Crotalinae)

Gattungen Agkistrodon (Dreieckskopfottern), Atropoides (Springende Lanzenottern), Bothriechis (Palmenlanzenottern), Bothrops (Lanzenottern), Calloselasma (Malayische Mokassinotter), Crotalus (Klapperschlangen), Deinagkistrodon (Chinesische Nasenottern), Gloydius (Japanische Mamushi), Hypnale (Indische Höckernasengrubenottern), Lachesis (Buschmeister), Protobothrops, Sistrurus (Zwergklapperschlangen), Trimeresurus (Asiatische Lanzenottern, Asiatische Grubenottern), Tropidolaemus (Waglers Lanzenottern)

Vipern (Viperinae)

Gattungen Atheris (Buschvipern), Atractaspis (Erdvipern), Bitis (Puffotter), Cerastes (Hornvipern), Daboia (Kettenvipern), Echis (Sandrassel-Otter), Eristicophis (Macmahon-Vipern), Macrovipera (Levanteottern), Proatheris (Sumpfvipern), Pseudocerastes (Trughornvipern), Viper

Schildkröten (Testudinata/Chelonidae)

Chelydra serpentina (Schnappschildkröte), Macrochelys temminckii (Geierschildkröte)

AMPHIBIEN

Pfeilgiftfrösche (Dendrobatidae)

Phyllobates terribilis (Schrecklicher Blattsteiger)

Das Haltungsverbot gilt **nicht** für Pfeilgiftfrösche aus nachweislich verlässlichen Nachzuchten.

INSEKTEN / SPINNENTIERE

Raubwanzen (Reduviidae)

Platyeris biguttata, Platyeris radamanthus (Zweifleck-Raubwanzen)

Skorpione (Scorpiones)

Gattungen Androctonus, Buthacus, Buthotus, Bothriurus, Buthus, Centruroides, Compsobuthus, Hemioscorpius, Hottentotta, Leirus/Leirus, Lychas, Mesobuthus, Nebo, Orthochirus, Parabuthus, Tityus, Uroplectes, Vaejovis

Trichternetzspinnen (Hexathelidae)

Gattungen Atrax, Hadronyche, Macrothele

Riesenkrabbspinnen/Huntsmen (Sparassidae)

Gattungen Delena, Isopeda, Olios, Panderetes, Padiana, Saotes, Typostola

Vogelspinnen (Theraphosidae)

Gattungen Pterinochilus, Stromatopelma

Sonstige Spinnen

Gattungen Cteniza, Ixeuticus, Lampona, Latrodectus, Loxosceles, Missulena, Phoneutria, Sicarius

Regierungspräsidium
Darmstadt

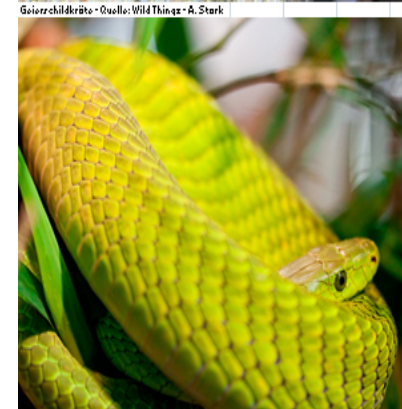
Informationen zum Verbot der
Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen



Galapagos-Schildkröte - Quelle: Wild Things - A. Stark



Orang-Utan - Quelle: Zoo Frankfurt, Fotograf: Dutilf Mikiur



Grüne Mamba - Quelle: TerraZoo



Krustenechse - Quelle: Opel-Zoo



Kaiman - Quelle: Frau SciB, RP Darmstadt

Was ist bei der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen zu beachten?

Durch die Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist in Hessen seit dem 9. Oktober 2007 die nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere verboten. Ziel der Regelung ist es, die Bevölkerung vor Gefahren durch diese Tiere zu schützen.

Das Verbot gilt allein für die hobbymäßige Haltung der Tiere durch Privatpersonen. Gewerbsmäßige Tierhaltungen sind davon nicht betroffen. Außerdem genießen die bereits vor dem Stichtag 9. Oktober 2007 in Privathand gehaltenen gefährlichen Tiere Bestandsschutz, wenn deren Haltung bis 30. April 2008 beim jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium schriftlich angezeigt worden ist. Gleiches gilt für bereits vor diesem Zeitpunkt erzeugte Nachkömmlinge.

Unsere Bitte an Sie:

Bitte prüfen Sie zukünftig vor dem Erwerb eines Tieres, ob es zu einer als gefährlich eingestuften Tierart gehört, dessen Haltung in Hessen verboten ist. Dies gilt insbesondere bei einem Kauf über das Internet, bei dem eine ausreichende Beratung nicht immer gewährleistet ist.

Welche Tierarten fallen unter das Verbot?

Verboten ist die Haltung von Tieren, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gift oder Verhalten erheblich verletzen können. Zu den als gefährlich eingestuften Tieren gehören neben einigen Säugetier- und Riesenschlangenarten vor allem Krokodile, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Eine Liste von unter das Verbot fallenden Tierarten finden Sie nachstehend.

Die aktuelle Liste der gefährlichen Tierarten im Sinne von § 43 a Abs. 1 Satz 2 HSOG mit genaueren Angaben zur zoologischen Systematik können Sie auch von der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Rubrik Umwelt&Verbraucher/Naturschutz/Artenschutz/Haltung gefährlicher Wildtiere) abrufen.

Worauf muss ich als Halter eines gefährlichen Tieres achten?

Bitte informieren Sie das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium nach Möglichkeit auch über spätere Standortverlegungen (z. B. durch Umzug) und über die Abgabe bzw. den Tod des Tieres/der Tiere.

Der Bestandsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Haltung bestimmter Tiere durch bestimmte Tierhalter.

Eine Abgabe in andere Bundesländer ist grundsätzlich möglich, sofern dort keine Verbotsvorschriften für gefährliche Tiere bestehen. Ebenso kann innerhalb Hessens eine Abgabe an gewerbliche Halter oder an Privatpersonen mit Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 a Absatz 1 Satz 3 HSOG für die betroffene Tierart erfolgen.

Bitte beachten Sie auch, dass Nachzuchten nach dem 9. Oktober 2007 unzulässig sind.

Sofern Sie Zweifel haben, ob eine Tierart die Definition des gefährlichen Tieres im Sinne von § 43 a Abs. 1 Satz 2 HSOG erfüllt, sollten Sie sich vor der Anschaffung eines solchen Tieres sowohl in Ihrem Interesse als auch im Interesse des Tieres mit dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium in Verbindung setzen.



Bildquelle: Königskobra © TerraZoo

Gibt es Ausnahmen vom Haltungsverbot?

Die Regierungspräsidien können auf Antrag Ausnahmen von dem Haltungsverbot zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung (zum Zwecke von Wissenschaft oder Forschung oder bei vergleichbaren Zwecken) nachgewiesen wird. Ein Sachkundenachweis allein genügt nicht.

Was geschieht, wenn gegen das Verbot verstoßen wird?

Die verbotswidrige Haltung eines gefährlichen Wildtieres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Außerdem können die Tiere sichergestellt und eingezogen werden.

Bitte verzichten Sie daher - im eigenen Interesse und im Interesse der Allgemeinheit - zukünftig auf den Erwerb solcher Tiere.

Sollten Sie Fragen zum Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere haben oder weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten Ansprechpartner/innen:

Claudia Seib Telefon: 06151 12 6085
E-Mail: claudia.seib@rpda.hessen.de

Nicole Gorka Telefon: 06151 12 6111
E-Mail: nicole.gorka@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.1
- Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz –
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus, 64283 Darmstadt
Telefax: 06151 12 6547
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten: montags - donnerstags 8-16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt,
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt